

Zuständigkeitsordnung der Stadt Marienmünster

Präambel

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Der Rat der Stadt Marienmünster ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne eine solche Vorberatung im Rat behandelt.

Im Übrigen beraten die Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabenbereiches alle Angelegenheiten vor, über die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zu entscheiden hat.

(3) Die vom Rat der Stadt Marienmünster gebildeten Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Sie haben die Aufgabe, in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage des Haushaltsplanes über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zu entscheiden; die Entscheidung über allgemeine Grundsätze und Regeln für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen ist darin eingeschlossen.

Beschlüsse der Ausschüsse mit finanziellen Auswirkungen sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel im Budget zur Verfügung stehen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse ist in dem als Anlage beigefügten Aufgabenkatalog festgelegt.

Unabhängig hiervon behält sich der Rat alle Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen Folgekosten für die Stadt Marienmünster, nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss, vor.

Erkennt oder müsste ein entscheidungskompetenter Ausschuss erkennen, dass eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung, das Stadtbild oder die Gesamtheit bzw. einen großen Teil der Bürgerschaft ist, überlässt er von sich aus die Entscheidung dem Rat.

(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Erteilung von Aufträgen einschließlich der Vergabe von Ingenieurleistungen

- nach vorausgegangener Preisabfrage unter mehreren Bietern bis 10.000 €
- nach vorangegangener beschränkter Ausschreibung bis zu 25.000 € und
- nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung bis zu 50.000 €

in Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes.

Aufträge, die über diese Wertgrenzen hinausgehen, sind vom Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss zu beschließen. Nach einer Auftragsvergabe, die den Wert von 10.000 € überschreitet, ist der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss bzw. der Rat in der auf die Auftragsvergabe folgenden Sitzung zu unterrichten.

Von den Geschäften der laufenden Verwaltung ausgenommen sind jedoch Aufträge für die Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ab einem Wert von 20.000 €.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören ebenso

- a) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Kaufoptionen an Grundstücken bis zu einem Betrag von 30.000 € je Grundstück und Eigentümer,
- b) der Verkauf von Grundstücken sowie Kaufoptionen über 30.000 €, wenn mindestens der vorab vom Rat festgelegte Grundstückspreis je Quadratmeter erzielt wird.

Über alle im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigten Verkäufe von Wohngrundstücken ist der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss zu informieren.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten.

Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden, es sei denn, sie haben finanzielle Auswirkungen, für die der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss aufgrund der bestehenden Beschlusslage zuständig ist.

- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf die/ den Bürgermeister:in übertragen.
- (4) In bestimmten Fällen ist die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse davon abhängig, dass wenigstens 8 Ausschussmitglieder im Rahmen einer Beschlussfassung für die Entscheidung votieren. Andernfalls erhalten Beschlüsse lediglich beratenden Charakter. Die einzelnen Fälle sind im Aufgabenkatalog mit E(Q) gekennzeichnet.
- (5) Bei den Wertgrenzen für Auftragsvergaben ist eine erneute Vorlage an das nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständige Gremium nicht erforderlich, soweit Auftragsweite-

rungen durch Massenerhöhungen hervorgerufen und 10 % der jeweiligen Auftragssumme nicht überschritten werden sowie die Gesamtdeckung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes gegeben ist.

- (6) Unbeschadet der in den vorgenannten §§ übertragenen Zuständigkeiten sind der Rat bzw. der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss bei Auftragsvergaben entscheidungsbefugt, sofern wegen der Sitzungsterminierung ansonsten zeitliche Verzögerungen eintreten.

§ 3 Rückholrecht des Rates

- (1) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
- (2) Abweichungen von dieser Zuständigkeitsordnung bedürfen eines besonderen Ratsbeschlusses.

§ 4 Ausführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse

Soweit einzelnen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dürfen solche Beschlüsse gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO i. V. m. § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen weder vom Bürgermeister noch von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ifd. Nr.	Aufgabe	Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Betriebsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	Rat
		1	2	3	4	5
1	Erlass, Änderung und Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Einrichtungen	V		(V)	(V)	E
2	Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen	V	(V)	(V)	(V)	E
3	Namensgebung von Schulen	V				E
4	Anträge und Vorlagen mit größerer finanzieller Auswirkung zur Schulentwicklungsplanung Schulorganisation	V				E
5	Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen	V				E
6	Benennung von Straßen und Plätzen	V				E
7	Auswahl von Architekten für städtebauliche Wettbewerbe					E
8	Haushaltssatzung	V	V	V		E
9	Ausführung des Haushaltsplans	E				
10	Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse	E				
11	Beitragssatzungen, Steuer- und Gebührensatzungen und -ordnungen	V				E
12	Durchführung von Maßnahmen im Bereich der <ul style="list-style-type: none"> • Jugend- und Familienpflege • Flüchtlinge • Altenhilfe und Obdachlosenfürsorge 	V				E

Ifd. Nr.	Aufgabe	Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Betriebsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	Rat
		1	2	3	4	5
13	Erlass von Richtlinien zur Förderung <ul style="list-style-type: none"> • der Jugend- und Familienpflege • der Altenhilfe im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege 	V				E
14	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Einrichtungen Dritter	V				E
15	Kindergartenangelegenheiten	V				E
16	Neuanlage von Kinderspielplätzen	V				E
17	Gestaltung des demografischen Wandels	V				E
18	Eilentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW	E		(E)		
19	Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung	E				
20	Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr (exklusive Brandschutzbedarfsplanung)	E				
21	Brandschutzbedarfsplanung	V				E
22	Erteilung von Aufträgen (Ausnahme Ziff. 37) und der Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn die in § 1 Abs. 4 festgelegten Grenzen überschritten werden.	E (Q)				
24	Grundstücksgeschäfte für bebaute und unbebaute Grundstücke bei Überschreiten der in § 1 Abs. 4 festgelegten Grenzen.	E (Q)				
25	Raumprogramme bei Schulbauvorhaben, Schulsportanlagen, Sport- und Freizeitvorhaben und deren Ersteinrichtung	E (Q)				

Ifd. Nr.	Aufgabe	Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Betriebsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	Rat
		1	2	3	4	5
26	Raumprogramme von Gebäuden und Räumen, die sozialen Zwecken zugeführt oder als Kindergärten dienen sollen	E (Q)				
27	Dauernde außerschulische Inanspruchnahme des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks (exklusive Festsetzung der Mieten und Pachten)	E (Q)				
28	Beschlüsse von Bauleitplanungen		V			E
29	Erlass von Satzungen und Abrechnungsbeschlüssen für Dorferneuerungs- und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen		V			E
30	Eintragungen und Löschungen in der Denkmalliste	E	V			
31	Planungen bei grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen Verkehrskonzepten Schulwegsicherung Landschaftsplanung Planfeststellungsverfahren anderer Behörden Raumordnungsplanung des Landes Bauleitplanung der Nachbarstädte		V			E
32	Planungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung (siehe Nr. 31), soweit nicht Geschäfte laufender Verwaltung		E (Q)			
33	Ausnahmen und Befreiungen in Baugenehmigungsverfahren, soweit die Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind		E (Q)			
34	Verfahrensbeschlüsse zur Bauleitplanung, soweit durch gesetzliche Vorschriften nicht dem Rat vorbehalten.		E (Q)			

Ifd. Nr.	Aufgabe	Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Betriebsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	Rat
		1	2	3	4	5
35	Ausführungsplanung von Maßnahmen an städtischen Gebäuden, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung, Wegen und Gewässern		E (Q)			
37	Auftragsvergabe im Rahmen von Maßnahmen an städtischen Gebäuden, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung, Wegen und Gewässern, bei Überschreiten der in § 1 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen.	E (Q)				
38	Angelegenheiten des Forstwesens		E			
39	Maßnahmen zur Stadt- und Ortsbildpflege		E			
40	Maßnahmen zur Pflege des heimatlichen Brauchtums	E			V	
41	Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins und Unterrichtung der Bürger über umweltverbessernde Maßnahmen		E			
42	Planungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Wasserversorgungskonzept Freizeithallenbad	E		V		
43	Ausnahmen und Befreiungen nach den Satzungen für das Wasserwerk bei grundsätzlicher Bedeutung			E (Q)		
44	Planungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung und die Organisation der Wasserversorgung und des Freizeithallenbades			E (Q)		
43	Ausnahmen und Befreiungen nach den Satzungen für das Wasserwerk bei grundsätzlicher Bedeutung			E (Q)		

Ifd. Nr.	Aufgabe	Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Umwelt, Plänen und Bauen	Betriebsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	Rat
		1	2	3	4	5
44	Planungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung und die Organisation der Wasserversorgung und des Freizeithallenbades			E (Q)		
45	Ausführungsplanung von Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtungen des Eigenbetriebs			E (Q)		
46	Auftragsvergaben bei Maßnahmen hinsichtlich der baulichen Anlagen des Eigenbetriebs bei Überschreiten der in § 1 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen.			E		
47	Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Wirtschaft, des Tourismus und der Kultur	E			V	
49	Entwicklung und Förderung der Digitalisierung	E			V	

E = Entscheidungsbefugnis

E (Q) = Entscheidungsbefugnis, sofern Quorum erfüllt – siehe § 2 Abs. 4

V = Vorberatung

(V), (E) = nur, wenn Satzungen oder Sachverhalte zur Entscheidung anstehen, die in den Aufgabenbereich fallen.

Der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss nehmen als Pflichtausschüsse die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.